Satzung

des Vereins der Freunde des Anne-Frank-Gymnasiums

vom 23.02.1989, geändert am 13.04.2010, zuletzt geändert am 27.04.2015

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen:

Verein der Freunde des Anne-Frank-Gymnasiums der Stadt Aachen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch Schaffung eines entsprechenden Vereinsvermögens, welches ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Gymnasiums dienen wird.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Aachen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und mit Absendedatum einer schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.

Kommen Mitglieder ihrer Zahlungsverpflichtung auch nach dreimaliger Erinnerung nicht nach, so können sie durch Beschluss des Vorstandes zum Jahresende aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigung oder Erlass des Beitrags gewähren, insbesondere für die Dauer der Berufsausbildung.

Der Beitrag ist fällig im ersten Quartal jeden Jahres bzw. binnen 3 Wochen nach Beitrittsbestätigung. Der Beitrag ist auch bei unterjährigem Beitritt in gesamter Höhe zu zahlen.

§ 6 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalbeiträge oder den Wert etwa geleisteter Sachwerte. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7 Vorstand

Der Verein wird vom Gesamtvorstand geleitet. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 7 Personen. Der/die Direktor/in und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende des Anne-Frank-Gymnasiums sind geborene Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtskräftig gewählt ist.

Der Gesamtvorstand bestellt je eines seiner Mitglieder zum/zur 1. Vorsitzenden und zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden auf Widerruf.

Der Verein wird i.S.d. § 26 BGB vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n oder seine/n bzw. ihre/n

Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes (geschäftsführender Vorstand). Der geschäftsführende Vorstand kann auch kurzfristig gemeinsam Beschlüsse über Ausgaben treffen. Dieser Beschluss ist dem Gesamtvorstand spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und zwar wenigstens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen –sofern kein Fall des §8 Satz 6 dieser Satzung vorliegt- durch Handaufheben, dies gilt auch ausdrücklich für die Vorstandswahl. Blockwahl oder Listenwahl einzelner Kandidaten/innen oder aller zur Wahl stehenden Bewerber/innen ist zulässig.

Wünschen jedoch mindestens 1/10 der erschienenen Mitglieder geheime Wahl, so muss eine Stimmzettelwahl geheim durch den/die Versammlungsleiter/in durchgeführt werden. Block- oder Listenwahl ist dann nicht zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden und müssen enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend waren.
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- die festgestellte Tagesordnung sowie die Feststellung, dass den Mitgliedern diese Tagesordnung vor oder bei Versammlungsbeginn mitgeteilt wurde
- Wortlaut der gestellten Anträge, Art der Abstimmung und genaues Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-, Enthaltungs- und ungültige Stimmen)
- Zeitpunkt des Endes der Veranstaltung
- Unterschrift des/der Protokollführers/in und des/der Versammlungsleiters/in

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens 1 Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf und kein Mitglied sein muß. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Kassenprüfer/in hat die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Er/sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und des übrigen Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese werden erst wirksam nach Eintragung in das Vereinsregister. Für derartige Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Aachen zu, welche es ausschließlich für Belange des Anne-Frank-Gymnasiums verwenden muss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.04.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert und neugefasst worden.
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.